Chronik des Hornungs

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **16 (1840)**

Heft 2

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 2. Hornung. 1840.

Deßglychen spilen vnd raßlen
Hoppen vnd dantzen über massen
Vnd all ander lychtfertigkeit
Die wider zucht vnd erberkeit
Sol man nit lyden überall
Vnd ist doch deß on alle zal.

Niklaus Manuel.

Chronik des Hornungs.

Die **Witterung** dieses Monats hat Donner und Blitz gerechtfertigt, die den 27. Jänner den Sieg des Winters prophezeit hatten. War auch der Anfang des Monats noch durch herrlichen Sonnenschein ausgezeichnet, so bescherte uns doch schon die erste Woche desselben ziemlichen Schnee, der aber freilich nur kurzen Schlittweg brachte. Länger währte die Kälte, die sodann eintrat. Die merkwürdigste Erscheinung des Monats, außer dem Kometen, waren aber die feurigen Meteore, die den 17. Hornung zwischen 4 — 5 Uhr Morgens am Himmel gesehen wurden. Wir bedauren, daß es uns an Aufschlüssen eines wissenschaftlichen Beobachters über dieses interessante Phänomen fehlt. Jedenfalls waren die Augenzeugen desselben so zahlreich, daß über die Sache selber kein Zweifel möglich ist, und alle Berichte, die wir vernommen haben, stimmen darin überein, daß die Erscheinung mit ihrem außerordentlichen Glanze sich besonders von Nordwesten bis Nordosten gezeigt habe. Nachdem sie ein sehr schönes Licht verbreitet hatte, zerplatzte sie mit einem starken Knall.

Der Uebergang von diesen Meteoren zur neuen Bestimmung des **Repartitionsfusses** ist etwas auffallend; doch liegt er in unserer angenommenen Ordnung. Wir theilen hier unsern Lesern nicht nur den neuen Repartitionsfuß mit, sondern fügen auch bei jeder Gemeinde bei, wieviel ihr Contingent im Verhältnisse zu demjenigen von 1831 vermehrt, oder vermindert worden sei

	Repartition von 1840.		Vermehrung.		Verminderung.	
	Kreuzer.	Haller.	Kreuzer.	Haller.	Kreuzer.	Haller.
Urnäsch	1	3	—	1	—	—
Herisau	15	—	—	6	—	—
Schwellbrunn	1	2	—	2	—	—
Hundweil	—	3	—	—	—	—
Stein	1	5	—	—	—	3
Schönengrund	—	4	—	—	—	1
Waldstatt	—	4	—	—	—	—
Teuffen	7	5	—	—	1	2
Bühler	1	5	—	5	—	—
Speicher	7	6	—	—	—	4
Trogen	7	7	1	4	—	—
Rehetobel	—	7	—	—	—	2
Wald	—	4	—	—	—	2
Grub	1	—	—	—	—	—
Heiden	4	1	—	1	—	—
Wolfhalden	1	—	—	—	—	4
Lutzenberg	1	1	—	—	—	1
Walzenhausen	1	4	—	1	—	—
Reute	—	2	—	—	—	2
Gais	4	1	—	1	—	—

Wir haben berechnet, was bei einer Landsteuer von 20,000 fl. in den verschiedenen Gemeinden jede Person durchschnittlich beizutragen hätte. Die Volkszählung von 1837 ist bei dieser Berechnung zu Grunde gelegt worden. Bei den Hallern haben wir überall die Bruchzahlen weggelassen, weil die rela-

tive Wohlhabenheit der verschiedenen Geweinden auch ohne diese schwerfällige Zuthat aus unserer Uebersicht zu entnehmen ist.

Wenn nämlich eine Landsteuer von 20,000 fl. zu bezahlen ist, so fallen

	auf jede Person im Durchschnitte		
	Gulden.	Kreuzer.	Haller.
in Urnäsch	—	11	1
„ Herisau	—	41	7
„ Schwellbrunn	—	11	3
„ Hundweil	—	5	2
„ Stein	—	20	4
„ Schönengrund	—	16	—
„ Waldstatt	—	10	3
„ Teuffen	—	39	3
„ Bühler	—	27	7
„ Speicher	1	2	—
„ Trogen	1	5	6
„ Rehetobel	—	8	7
„ Wald	—	6	5
„ Grub	—	21	3
„ Heiden	—	35	5
„ Wolfhalden	—	9	3
„ Lutzenberg	—	25	7
„ Walzenhausen	—	18	5
„ Reute	—	5	5
„ Gais	—	31	4

Den 25. Hornung war die Prosynode und am folgenden Tage die **Synode** in Trogen versammelt. Wir übergehen die Verhandlungen der Prosynode, weil die Ergebnisse derselben, die ein allgemeines Interesse darbieten, in der Synode wieder zum Vorschein kommen.

In dieser wurden die Herren Pfarrer Knaus in Speicher und Fäßler in Hundweil als Mitglieder aufgenommen. De-

can Frei erstattete wieder Bericht über Kirche und Schule des Landes im vergangenen Jahre. Der Inhalt dieses Jahresberichtes ist großentheils im Monatsblatte bereits zur Sprache gebracht worden; die „Nachlese“ wird noch Einiges bringen, das bisher nicht erwähnt worden ist. — Das von einer Commission bearbeitete Reglement der Synode wurde mit wenigen Abänderungen gutgeheißen. Die Wahlen bestätigten den Decan und die beiden andern Vorsteher der Geistlichkeit, die Herren Camerer Walser und Actuar Weishaupt.

Der erste Antrag der Prosynode betraf die Verlängerung des Unterrichtes im Schullehrerseminar. Die Geistlichkeit wünschte nämlich, daß auch unsern außerrhodischen Seminaristen, wie denjenigen anderer Cantone, ein dreijähriger Curs gewährt werden möchte, zumal unsere Seminaristen gar oft mit einer beschränktern Vorbildung eintreten, als diejenigen in andern Cantonen, weil noch immer manche unserer Schulen auf einer ziemlich tiefen Stufe stehen. Dieser Wunsch war vornehmlich durch den Mangel an katechetischem Geschicke bei den Zöglingen des Seminars veranlaßt worden; ein Mangel, von dem übrigens sehr bestimmt bemerkt wurde, daß er auch bei den Zöglingen anderer Seminarien und zwar zum Theil noch auffallender hervortrete. In der Prosynode hatte die Discussion bald darauf geführt, daß diesem Mangel, der besonders bei der Behandlung der biblischen Geschichte Anlaß hat, hervorzutreten, vorzüglich durch eine verlängerte rationelle Einwirkung auf die geistige Entwickelung der Seminaristen und durch gründliche Erweiterung des Religionsunterrichtes, den dieselben in den betreffenden Gemeinden vor ihrer Confirmation genossen haben, abgeholfen werden müsse, indem der Confirmationsunterricht, namentlich bei der beschränkten Zeit, die ihm noch in den meisten Gemeinden angewiesen ist, unmöglich die Bedürfnisse künftiger Schullehrer ins Auge fassen könne; daher der Wunsch, daß die verlängerte Lehrzeit, wie zu katechetischen Uebungen, so besonders auch zur Ertheilung eines gründlichen Religionsunterrichtes

durch den Ortspfarrer benützt werden möchte. In der Synode nahm die Motion, auf Veranlassung des Präsidenten der Schulcommission, des H. Landammann Schläpfer, die Wendung, daß beim zweifachen Landrathe darauf angetragen werden solle, den gegenwärtigen Curs, der im Weinmonat 1841 zu Ende gehen würde, vorläufig bis Ende April's 1842 zu verlängern. Ueber die Benützung der gewonnenen Zeit würde im Falle der Gewährung die Schulcommission einzutreten haben.

Eine sehr lebhafte Discussion führte der zweite Antrag der Geistlichkeit herbei. In der Prosynode waren nämlich bittere Klagen über die laue Handhabung und daher auch immer frechere Verhöhnung der Sitten- und Policei-Gesetze geführt worden. Was ein kräftiger Willen dießfalls leisten könnte, hat Walzenhausen bewiesen, das seinem hochverdienten Hauptmann Leuch eine Ordnung verdankt, wie sie schwerlich in einer andern Gemeinde zu finden ist, und Rehetobel ist auf gutem Wege, den nämlichen Beweis zu leisten. Desto gleichgültiger ist man aber in andern Gemeinden. An die Beobachtung der Policeistunde wird kaum gedacht, und namentlich ist es bei Tanzanlässen allgemeine Sitte geworden, daß zwar das Tanzen um 11 Uhr aufhört, dann aber erst die Nachtessen beginnen, und somit das Wirthen nicht selten bis gegen den Morgen währt, ohne daß Jemand eine Ahndung einfällt; mit dem Spielen geht es so arg her, daß ein Mitglied mit Recht bemerkte, wenn es geboten wäre, statt verboten, so würde an manchen Orten kaum häufiger gespielt. Weniger allgemein, als diese beiden Klagen, ist diejenige über Verletzung der Vorschriften, welche die Sonntagsfeier betreffen; aber auch dießfalls hört man besonders von Herisau her auffallende Klagen. Die vielfältigen Erfahrungen, welchen traurigen Einfluß die Verletzung unserer gewiß nicht mehr zu strengen Sitten- und Policeigesetze auf die Sittlichkeit, die ökonomische Wohlfahrt und das häusliche Glück hat, können Niemand entgehen, und der Unwillen dar-

über ist schon öfters laut geworden. Die Geistlichen glaubten daher, im Sinne einer großen Mehrheit des Volkes, wie im Geiste ihres Amtes zu handeln, als sie in der Prosynode beschloßen, in der Synode die schlechte Beobachtung der Sitten- und Policei-Gesetze, namentlich die schlechte Handhabung der Wirthschaftspolicei, zur Sprache zu bringen und auf die Aufstellung einer Commission hinzuwirken, welche die Beschwerden dießfalls in ein kräftiges Memorial bringe, das namentlich auf die Lauigkeit mancher Gemeindebehörden aufmerksam mache und die Obrigkeit bitte, zu überlegen, wie gegen diese Lauigkeit Abhülfe zu finden wäre.

In der Discussion der Synode wurden zwar auch von weltlichen Mitgliedern derselben die Klagen über nachlässige Handhabung der Sitten- und Policeigesetze nachdrücklich bestätigt; eines derselben meinte aber, die Geistlichen, die mit ihren Klagen bei den Vorstehern kein Gehör finden, sollten solche Vorsteher bei einem Standeshaupte verzeigen, und ein anderes äußerte sich, es liege gar nicht in der Stellung der Synode, solche Anträge zu machen; die Obrigkeit werde soviel Sittlichkeits- und Rechts-Gefühl haben, das Nöthige und Pflichtgemäße aus sich selber zu thun, und der Antrag compromittire dieselbe [1]; man sollte also den zionswächterischen Ruf, mit dem die Geistlichen in die Fußstapfen ihrer Vorfahren im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert getreten seien, fallen lassen, zumal es gar nicht so gefährlich bei uns stehe, und die Geistlichen selber in der Verzeigung der ihnen bekannt gewordenen Vergehen nicht immer genau seien. Dagegen wurde eingewendet, es gebe sittliche

---

[1]) So urtheilte die Vorsteherschaft von Trogen nicht, der Niemand vorwerfen wird, daß sie ihre Selbstständigkeit nicht wohl zu wahren wisse. Ein wackerer Handwerksmann reichte derselben neulich eine Petition ein, in der er auf kräftigere Handhabung der Wirthschaftspolicei drang, und sie ermangelte nicht, sogleich eine Commission niederzusetzen, die den wichtigen Gegenstand, der ihr selber auch am Herzen lag, vorberathen soll.

Grundsätze, die noch im sechszigsten Jahrhundert dieselben sein werden, die sie im fünfzehnten waren; schon das durch die Verfassnng gewährleistete Petitionsrecht sichere der Synode die Befugniß zu, solche Beschwerden bei der Obrigkeit geltend zu machen, die aber zudem ganz unverkennbar in den vom zweifachen Landrathe bestätigten Synodalstatuten ausgesprochen sei; die Synode stehe der Obrigkeit gegenüber in dem nämlichen Verhältnisse, wie der einzelne Geistliche gegen die Vorsteher seiner Gemeinde, und dürfe also, was dieser den Gemeindevorstehern zu sagen berechtigt sei, gar wohl dem Rathe sagen; Niemand habe mehr Anlaß, als die Geistlichen, das Unheil, das aus der Uebertretung der Sitten- und Policei-Gesetze hervorgehe, kennen zu lernen; sie können sich den Mund nicht stopfen lassen, und es liege schon in ihrer bürgerlichen Pflicht, dem gerügten Krebsschaden zu wehren und mit ihren Klagen „vor die rechte Schmiede" zu gehen; die Obrigkeit, der das, was in den einzelnen Gemeinden vorgehe, ohne Anzeige nicht bekannt sein könne, werde keineswegs compromittirt, wenn man ihr eben anzeige, es stehe um die Handhabung der Gesetze in den Gemeinden zum Theil gar nicht gut, und sie bitte, zu sorgen, daß es besser werde; in Kämpfe mit den Vorstehern können sich die Geistlichen nicht einlassen, und wenn es unter diesen solche gebe, die in der Verzeigung der Vergehen ihre Pflicht nicht erfüllen, seien gerade auch sie zur Ordnung anzuhalten. Von anderer Seite wurde bemerkt, der Schaden liege zum Theil auch in den fraglichen Gesetzen selber; bei der Abfassung derselben haben eine strengere und eine mildere Partei einander gegenüber gestanden, und so sei denn ein Mittelding herausgekommen; es werde durch dieselben besonders die Tendenz begünstigt, viele Fälle vor der ersten Instanz zu beseitigen, woraus sich die Leute wenig machen u. s. w. Das Mitglied, welches die ungewöhnliche Lebhaftigkeit dieser Discussion vornemlich veranlaßt hatte, erklärte sich am Ende derselben, daß es Niemand habe den Mund stopfen, noch das Petitionsrecht anfechten wollen, daß es aber

auf seiner Ansicht beharre, die Sache, um die es sich handle, sei nicht Sache der Synode, sondern der vollziehenden Behörde. Das Ergebniß der Abstimmung konnte Alle befriedigen. Da nämlich Herr Landammann Zellweger im Verlaufe der Discussion sich erklärt hatte, er werde von sich aus den Gegenstand in der vollziehenden Behörde zur Sprache bringen, wenn auch die Synode ihm keine weitere Folge gebe, so war der Absicht, aus welcher die Motion hervorgegangen war, vollständig entsprochen, und die Synode fand sich durch diese Zusicherung bewogen, keine weitern Schritte vorzunehmen.

Die Hausbesuchungen waren ein dritter Gegenstand von allgemeinerm Interesse, der an der Synode zur Sprache gebracht wurde. Decan Frei trug nämlich darauf an, die bisherigen Hausbesuchungen möchten aufhören, die Pfarrer aber verpflichtet werden, im Zeitraume von je vier Jahren jedes Haus ihrer Gemeinden wenigstens ein Mal zu besuchen. Er stützte diesen Antrag auf folgende Gründe, die wir zur Erwägung in ein größeres Publicum einführen möchten.

1. Der ursprüngliche religiöse und sittliche Zweck der Hausbesuchungen wird nicht mehr berücksichtigt.

2. Von den policeilichen Zwecken wird der erste, die Führung der Familienregister, durch die neuen pfarramtlichen Bücher und die für dieselben getroffenen Einrichtungen besser und vollständiger erreicht, als durch Hausbesuchungen, und auch der zweite, die periodischen Volkszählungen, kann auf anderm Wege nicht nur mit geringern Kosten, sondern zuverlässiger und also besser erreicht werden. Wenn nämlich die Pfarrer an Hausbesuchungen solche Zählungen vorzunehmen haben; wenn also der nämliche Mann, der überdieß oft durch andere Geschäfte in Anspruch genommen wird, diese Arbeit in einer Gemeinde erledigen soll: so wird sie auch im günstigsten Falle mehre Wochen in Anspruch nehmen, bis sie durch's ganze Land zu Ende gebracht sein wird, und wegen des Hin- und Herziehens einzelner Personen und ganzer Haushaltungen unterdessen wird es geschehen, daß die Einen in verschiedenen

Gemeinden doppelt, Andere gar nicht gezählt werden. Theilen sich hingegen, wie 1837 geschah, die Gemeindevorsteher in dieses Geschäft, die nicht, wie bei den Hausbesuchungen geschieht, paarweise aufzuziehen brauchen, so können diese das Geschäft in wenigen Tagen durchs ganze Land vollenden, und das Ergebniß wird also ein wohlfeileres und zugleich ein zuverlässigeres sein.

3. Dem Pfarrer ist aber die Bekanntschaft seiner Pfarrangehörigen durchaus nöthig, wenn er auf und neben der Kanzel sein Amt mit Erfolg führen soll, und er kann sich diese Bekanntschaft nur durch Hausbesuchungen erwerben.

4. Bei Hausbesuchungen nach der vorgeschlagenen Weise hat der Pfarrer einen sehr wünschbaren Anlaß, im Innern der Familien belehrend, vermittelnd u. s. w. aufzutreten, was ihm in vielen Fällen nur bei solchen vorgeschriebenen Besuchen möglich sein wird, da andere Besuche des Pfarrers ohne eine solche offenkundige amtliche Veranlassung wenigstens in entlegenen Gegenden zuviel Aufsehen und zu leicht Mißdeutungen für die Besuchten veranlassen, als daß sie ihm empfohlen werden dürften.

Die Synode beauftragte eine Commission, bestehend aus dem Antragsteller und den Pfarrern Scheuß von Herisau und Knaus von Speicher, diesen Gegenstand bis zu ihrer nächsten Versammlung zu begutachten.

Wir theilen hier unsern Lesern noch mit, was der genannte Sprecher bei diesem Anlasse über die Geschichte der Hausbesuchungen mitgetheilt hat.

Die Hausbesuchangen gehören mit zu denjenigen Uebungen des Predigamtes, die von Zürich her in unsern Canton verpflanzt worden sind. In Zürich waren sie eine Geburt des siebzehnten Jahrhunderts; unter den Veranlassungen wird besonders die große Unwissenheit genannt, die wiederholt bei Verbrechern gefunden wurde, welche zum Tode vorbereitet werden mußten [2]); durch Hausbesuchungen sollte allervorderst

[2]) Wirz historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen über

dafür gesorgt werden, daß solche unwissenden Personen den Ortspfarrern nicht länger verborgen bleiben können. In unserm Lande kamen sie zuerst im Jahre 1632 zur Sprache. Damals nämlich äußerte die Geistlichkeit an der Synode den Wunsch, „vnser gnedig Herren möchtind zugeben, das der „Hauptmann inn ieder Rood, sampt noch einem deß Raths „vnd dem predicanten, sich auf ein glegne Zeit von Hauß zu „Hauß begebind, Jungs und Alts in ieder Haußhab herfür „forderind, Da dan der predicant alle mit iren namen ver„zeichnen sol, darauf auch ein fründliche ermanung an sie „tun, wegen des Kilchgangs vnd anderer sachen, ie nach Gle„genheit der personen vnd irem verhalten, Weliches dan einem „prediger dahin dienen wurde, dz imm einstheils bekant wurde, „was für, vnd wie vil seelen imm verthrauwt werind: Anders „theils aber köndte er Sommers Zeit sehen, weliche Elteren „ire Kinder zum gebätt vnd nachpredigen schickind oder nit. „Soliches mittel werde mit großem nutz vnd frucht durch „dz gantze Zürich gebiet gebrucht, vnd von der Oberkeit „allen predigeren vnd beampteten in den gemeinden scharpf „darob zu halten auferlegt.“ Im Jahre 1643 beschloß sodann die Synode, daß die Kirchendiener „ein Jeder in seiner „gmeind von Huß zu Huß mit einem deß Raths sollend „gehen, alle seelen Juug vnd alt in einem iedem Huß zu „verzeichnen vnd sechen, was sy glernet vnd betten könnind.“ In Herisau und Gais scheint diese Anordnug zuerst Vollziehung gefunden zu haben. Im Jahre 1652 tritt das ausdrückliche Synodalstatut auf: „Die Besuchung der Haußhal„tungen sollen führohin in allen gemeinden zu 2 Jahren „vmb angestelt vnd Hiervmb alsdan im prosynodo anzug „gethan werden.“

Bei dieser Bestimmung blieb es der Hauptsache nach fast zweihundert Jahre, und sie ging auch in die Mandate über.

---

das Kirchen- und Schulwesen in Zürich, Bd. 2, S. 354. Aus unsern Synodalacten geht indessen deutlich hervor, daß Wirz die Entstehung der Hausbesuchungen zu spät angiebt.

Nur über die Aufgabe der Hausbesuchungen finden wir Varianten. Im 18. Jahrhundert hieß es in den Mandaten: „Alle zwey Jahr oder eher sol der Pfahrer mit einem des „Raths in seiner gemeind einen Umgang thun, alle Seelen „verzeichnen, sich der Erkanntnus und Wandels, Alter u. „Junger Informiren, und was von Bibeln und geistlichen „Büchern vorhanden, notieren“ [3]). Das erste Mandat nach der Revolution verpflichtete noch jeden Pfarrer, „alle zwei „Jahre mit einem Vorgesetzten die Hausbesuchung zu halten „und nicht nur die Einwohner seiner Gemeinde aufzuzeich„nen, damit Heimathlose Leute, die in armen und kranken „Tagen der Gemeinde zur Last fallen würden, wohl bemerkt „werden können, sondern sich auch der Religionskenntnisse, „der Sitten und Aufführung seiner Anvertrauten soviel als „möglich zu erkundigen“. Diese Bestimmung ging wörtlich in alle folgenden Mandate über, bis im Jahre 1830 eine durchgreifende Revision dieser Sammlung obrigkeitlicher Verordnungen vorgenommen wurde. Im Jahre 1826 benützte die „vaterländische Gesellschaft“ den Umstand, daß die meisten Geistlichen des Landes ihre Mitglieder waren, und traf Anordnungen, daß die Hausbesuchung zu reichhaltigen statistischen Zählungen benützt werde, die aber in mehren Gemeinden unfreundlich aufgenommen wurden und daher ins Stocken geriethen. An andern Orten hatten dieselben ihren ruhigen Fortgang, und das Ergebniß in Herisau wurde von H. Camerer Walser in einer interessanten besondern Druckschrift dem Publicum mitgetheilt [4]); aus mehren Gemeinden wird es in der trogener Bibliothek aufbewahrt.

Das Mandat von 1830 trat mit den ersten wesentlichen Aenderungen dieses Artikels auf. Es beschränkte die Hausbesuchung auf alle vier Jahre und bezeichnete nur noch ein

---

[3]) Frühlings-Mandat 1728, Art. 8.

[4]) Diese Druckschrift „Herisau im Jahr 1826.“ ist ein Abdruck des Aufsatzes im Monatsblatte, Jahrgang 1826, S. 53 ff.

genaues Verzeichniß aller Gemeindebewohner, nach einer vom großen Rathe zu ertheilenden Instruction, und die dieser Behörde einzusendenden Bevölkerungslisten als Zweck dieses Geschäftes. Zwei Mal haben seither, nämlich in den Jahren 1830 und 1834, solche allgemeinen Hausbesuchungen stattgefunden. In den obrigkeitlichen Instructionen sind beide Mal die verschiedenen Zählungen, oder Rubriken der Bevölkerungslisten berücksichtigt, die Einrichtung des Verzeichnisses der Gemeindebewohner hingegen ist beide Mal den Ortspfarrern überlassen worden. Daß im Jahre 1838 nicht wieder eine Hausbesuchung gehalten wurde, war Folge der kurz vorher vorgenommenen eidgenössischen Volkszählung, die den großen Rath bewog, das Geschäft für diesen Jahrgang einzustellen. Als hierauf die Anordnung einer Hausbesuchung im Jahre 1839 im großen Rathe zur Sprache kam, verlauteten verschiedene Ansichten über eine veränderte Einrichtung derselben, und wenn nnn auch die Synode den nämlichen Gegenstand in Berathung zieht, so nimmt sie nur den Faden wieder auf, den vor gerade hundert Jahren die Prosynode liegen ließ, denn schon 1740 wurde in dieser „von „besserer Einrichtung derer Hausbesuchungen discourirt und „nicht nur dieselbe bestens recommendiert, sondern auch be„schlossen', daß H. Decanus vor der Sitter u. H. Camera„rius hinter der Sitter mit Zuzug eines beliebigen H. Fra„tris ein Project aufsetzen und solches hernach übrigen H. „Fratribus communicieren".

Von **Herisau** erhalten wir die neueste Rechnung der Ersparniß-Anstalt, mit einem interessanten Rückblicke auf die bisherigen Leistungen derselben, der uns zu dem lebhaften Wunsche veranlaßt, daß wir in den Stand gesetzt werden möchten, solche Uebersichten auch von andern Ersparniß-Anstalten unsers Landes mittheilen zu können.

Fünfzehnte Rechnung der Ersparniß-Anstalt in Herisau, vom 1. Jänner bis 31. Christmonat 1839.

Das vorjährige Guthaben von 748 Theilnehmern betrug		54,530 fl. 46 kr.
Hinzugekommen sind:		
an neuen Einlagen und Nachträgen	11,360 fl. 40 kr.	
an gutgeschriebenen Zinsen bis zum 31. Christmonat 1839 .	1,773 = 14 =	
		13,133 = 54 =
		67,664 fl. 40 kr.
Rückzahlungen wurden geleistet . . .		12,203 = 3 =
Bleibt das Guthaben von 776 Scheinen .		55,461 fl. 37 kr.

Das obige Guthaben theilt sich in folgende Klassen:

Von 1 fl.	bis 99 fl.	haben	zu	fodern	580	Personen.
„ 100 =	„ 199 =	„	„	„	144	„
„ 200 =	„ 299 =	„	„	„	30	„
„ 300 =	„ 399 =	„	„	„	14	„
„ 400 =	„ 499 =	„	„	„	8	„
500 =	und mehr	„	„	„	—	„
					776	Theilhaber.

Bilanz am 31. Christmonat 1839.

Activa.		Passiva.	
An verschiedenen Debitoren	56,201 fl. 44 kr.	An Guthaben v. 776 Scheinen	55,461 fl. 37 kr.
An baar in Cassa	1,701 = 59 =	An Ueberschuß seit 1824 . .	2,442 = 6 =
	57,903 fl. 43 kr.		57,903 fl. 43 kr.

Rückblick auf die Leistungen der Ersparniß-Anstalt in Herisau, vom ihrem Entstehen (Wintermonat 1824) bis zum 31. Christmonat 1839.

Einlagen in 15 Jahren und 2 Monaten, laut 1787 ausgefertigten Scheinen	150,539 fl. 41 kr.

	Transport	150,530 fl. 41 kr.
Zinse von diesem Capital		20,905 = — =
		171,444 fl. 41 kr.
In gedachtem Zeitraume wurde an Capital und Zins zurückbezahlt		111,853 fl. 54 kr.
Dadurch wurden 1511 Gutscheine eingelöst.		
Verwaltungskosten, Auslagen für Bücher, Scheine, Druck der Rechnungen, Führung der Bücher und Besorgung der kleinen Cassa .		1,687 = 4 kr.
	Total der Ausgabe	113,540 fl. 58 kr.
Bestand am 31. Christmonat 1836:		
Guthaben der Theilnehmer, laut 776 Scheinen . . .	55,461 fl. 37 kr.	
Reserve-Conto . .	2,442 = 6 =	
		57,903 = 43 =
		171,444 fl. 41 kr.

Auch in **Waldstatt** trägt man keinen Anstand mehr, Katholiken auf dem dasigen Kirchhofe ohne den mindesten Unterschied mit den nämlichen Feierlichkeiten zu beerdigen, wie die Reformirten. Es geschah dieses den 9. Hornung mit einem katholischen Landsaßen, der aus dem Tirol gebürtig war; zugleich wurde die Leiche einer reformirten Person zur Erde bestattet, und beide wurden völlig gleich behandelt.

In **Walzenhausen** beschloß den 2. Hornung die Schulgemeinde des äußern Schulbezirks, Platz genannt, einstimmig den Bau eines neuen Schulhauses. Das alte, das den erforderlichen Raum nicht mehr darbietet, soll verkauft werden, und das neue demselben ganz nahe zu stehen kommen. Dieses soll eine Breite von 31 und eine Tiefe von 29 Schuh bekommen, und der Bau ist einem Rathsherrn in Walzenhausen übertragen worden, der ihn gegen eine Entschädigung von 3300 fl. übernommen hat. Das neue Schulhaus soll

im nächsten Herbste fertig dastehen. Der Schulbezirk hofft bei seinen rühmlichen Anstrengungen auf eine Prämie aus dem Landsäckel.

Litteratur.

Predigt beim Begräbniß eines Ermordeten, gehalten in Ennatbühl den 10. Dez. 1839 von Pfarrer Zürcher. Lichtensteig, gedruckt bei St. Kappler. 8.

H. Pfr. Zürcher ist unser Landsmann. Seine Predigt verdient ausgezeichnetes Lob, besonders auch wegen des unumwundenen Nachdrucks, mit dem sie den Schaden Joseph's angreift.

Entwurf eines Reglements für die Synode. 8.

Von einer Commission der Synode bearbeitet und von dieser fast ganz genehmigt.

Statuten der Gesellschaft der appenzellischen Aerzte. 8.

Lesestatuten der Gesellschaft der appenzellischen Aerzte. 8.

Es scheinen jene die nämlichen Statuten zu sein, die schon bei der Entstehung der Gesellschaft im Jahre 1827 aufgestellt worden, seither aber an einigen Stellen veraltet sind. Präsident der Gesellschaft ist H. Landshauptmann Dr. Heim. Sie ist wieder auf 15 Mitglieder angewachsen. Den Lesekreis besorgt H. Dr. Oertli in Teuffen.

Entwurf zu Gesetzen über das Schulwesen und über eine Brandversicherungsanstalt auf die Landsgemeinde in Trogen, den 26. April 1840. Trogen, gedruckt bei Joh. Schläpfer. 8.

Hier liegen die beiden Entwürfe nunmehr vor, wie sie an die Landsgemeinde gebracht werden sollen.

Rechnungsabschluß der Ersparnißkasse in Speicher, am 31. Dez. 1839. Folio.

Ausgefertigt, im Namen der Verwaltung, von H. Landshauptmann Zuberbühler, der die wohlthätige Anstalt mit immer gleichem Eifer besorgt. Die Summe der Rückzahlungen (7043 fl.